

berg« 28 Druckseiten (1075–1103). Da erfährt man nicht nur Grundlegendes über die Drucker, die in Wittenberg Schriften Luthers gedruckt haben, sondern kann auch Luthers Unmut über die mangelhafte Qualität von Rhau-Grunenbergs Drucken im lateinischen Original und in Übersetzung nachlesen (1078). – Melchior Lotter d.J. hielt Luther für gewinnsüchtig (1080); die entsprechende Quelle ist eine Aufzeichnung Johannes Schlaginhaufens von 1532 (WAT 2; 58, Nr. 1343, so nicht bei R.). – Zu Schirlentz gibt es jetzt einen Aufsatz von Stefan Oehmig in dem am Ende der Literaturübersicht (1076) erwähnten Band *Buchdruck und Buchkultur im Wittenberg der Reformationszeit*, Leipzig (nicht: Wittenberg) 2015. – Und ein Katechismus für Kinder, den der vorübergehend in Wittenberg tätige Hans Knappe 1524 druckte, fehlte bei Erscheinen des Buches noch im VD16 (jetzt VD16 ZV 31011). – Zu Georg Rhau *Hortulus animae* wäre ein etwas versteckt erschienenen Faksimile nachzutragen: *Das Symbolum der Heiligen Aposteln ... 1548. Begleitheft* von Johannes Schilling, Wittenberg o.J. – Von den raren niederdeutschen Lutherdrucken Hans Barths hat sich ein Exemplar in der Kieler UB erhalten (vgl. Johannes Schilling, *Die Lutherdrucke der Universitätsbibliothek Kiel*, Kiel 2017, 44, Nr. 52).

Auch das in der Reformationszeit unbedeutende Kiel hat R. mit einem Artikel bedacht, wegen dreier Drucke, die Melchior Hoffmann 1528–1529 dort herstellte. Kürzer und präziser kann man den Stand der Forschung nicht zusammenfassen.

Ein ausführliches Druckerregister (Drucker, Druckereibesitzer, Faktoren; 1149–1181) beschließt den Band. Das Buch ist ein Vademecum nicht nur für Reformations- und Lutherforscher, aber eben auch für diese. Bei fortschreitender Forschung, der

anhaltenden Ergänzung des VD 16, vor allem aber durch die weitere Arbeit an VD 17 und VD 18, werden sich die Kenntnisse über die Drucker weiter mehren. Eine Neuauflage wird es dann hoffentlich auch noch einmal in gedruckter Form geben. Die Luther- und Reformationsforschung dürfte auch aus einer künftigen Auflage, wie schon aus der gegenwärtigen, reichen Gewinn schöpfen.

Kiel

Johannes Schilling

REINHOLD RIEGER: Martin Luthers theologische Grundbegriffe. Von »Abendmahl« bis »Zweifel«. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, IX. 378 S. (utb; 4871)

Kompendien, Lexika oder Handbücher sind in der Regel Gemeinschaftswerke mehrerer Autoren. Auch in der Lutherforschung ist es längst üblich, größere Projekte durch eine Autorengemeinschaft zu realisieren, wodurch verschiedene Forschungsansätze und theologische Schulen der weltweit tätigen Lutherdeutung zu Wort kommen können. So wirkten beispielsweise an dem von Albrecht Beutel kürzlich in der 3. Auflage erschienenen *Luther Handbuch* (2017) 30 Expertinnen und Experten mit, und an dem von Volker Leppin und Gury Schneider-Ludorff herausgegebenen *Luther-Lexikon* (2014) sogar etwas mehr als 170 Autorinnen und Autoren. Dass ein einziger Autor sich an eine kompendiäre Darstellung in Lemma-Form wagt, ist längst die Ausnahme.

Umso mehr lässt die vorgelegte Zusammenstellung aufmerken, die der Tübinger Kirchenhistoriker Reinhold Rieger als Einzelauteur jüngst vorgelegt hat. In 205 Lemmata präsentiert er in alphabetischer Reihenfolge theologische Grundbegriffe Martin Luthers, die anhand dessen Aussagen dargestellt werden und einen facettenreichen Zugang zur Theologie des Wittenber-

ger Reformators ermöglichen. Die ausgewählten Begriffe, die nach R. in der Regel bereits vor Luther eine Geschichte hatten, erhielten durch ihn eine »Umprägung, Neubestimmung, Zuspitzung« (1) und avancierten zu spezifischen Begriffen Luthers und der an ihn anknüpfenden Theologie. So erfuhr beispielsweise das Wort ›Abendmahl‹ eine anverwandelte Indienstnahme durch Luther, so dass es zum feststehenden Terminus im Protestantismus wurde (3). Eingeleitet werden die Artikel bisweilen durch definitorische Bemerkungen oder Beobachtungen Luthers zum Stichwort oder zu seinem Bedeutungs- oder Begriffsfeld. Im durch arabische Ziffern sachlich gegliederten Hauptteil werden Aussagen Luthers geboten, die R. in Themen- und Motivblöcke zusammenfasst, aber auch in chronologischer Reihenfolge der Belege präsentieren kann. Mögliche Unstimmigkeiten, Änderungen oder gar Widersprüche in Luthers Auffassung werden benannt, ohne sie zu harmonisieren oder zu systematisieren (z. B. beim komplexen und mehrdimensionalen Begriff ›Reich‹ [224–227] kann Luther in WA 4; 716,7–15 von »drei Reichen« sprechen [weltliche, kirchliche und christliche], während er beispielsweise in WA 2; 96,18–97 von »zwei geistliche[n] Reiche[n]« [dem Reich des Teufels und dem Reich des Glaubens] handelt). Alle auf Deutsch gebotenen Aussagen richten sich – ob als Übersetzung aus dem Lateinischen oder als Paraphrase – nach der WA und werden als solche durch präzise Stellenangaben gekennzeichnet. Die Artikel schließen in der Regel mit Literaturhinweisen, die zum Weiterforschen anregen. Dass hierbei vielfach auf das *Luther Handbuch* verwiesen wird, unterstreicht dessen exzellentes Renommee. Andere Vertiefungshinweise (wie z. B. beim Artikel ›Amt‹ die Monographie von Christopher Voigt-Goy, *Potestates und*

*ministerium publicum. Eine Studie zur Amtstheologie im Mittelalter und bei Martin Luther*, Tübingen 2014) vermisst man dagegen.

Überhaupt gibt es ein paar Aspekte, die den Gebrauch des als »Lehrbuch« bezeichneten Lexikons für die Lutherforschung begrenzen. So wird zwar dem ungeübten Leser der Zugang zu den Lutherziten durch die Paraphrasen erleichtert, doch sucht der Experte die von Luther gebrauchten lateinischen Äquivalenzbegriffe vergebens. Zudem sind Zitate nicht als solche gekennzeichnet und Auslassungen nicht markiert. Die herangezogenen Schriften bleiben in der Regel ungenannt. Ohne eine WA zum Nachschlagen zur Hand zu haben, können diese Informationen nicht eruiert werden. Hier hätte Kurt Alands *Lutherlexikon* von 1956, das als Begriffslexikon Zitate aus der WA bot und im Anhang ein an der WA orientiertes Schriftenverzeichnis abdruckte, als Vorbild dienen können. Für ein Lehrbuch wäre es außerdem hilfreich gewesen, über die knappen Einleitungen hinaus die Begriffe kontextuell einzuordnen und die historisch-prozessuale Entwicklung der Begriffe bei Luther zumindest zu thematisieren. Jetzt scheint es so, als ob Luthers Theologie größtenteils systematisch kohärent sei und monolithisch gewirkt habe.

Dennoch: Die Lektüre der Zusammenstellung lohnt sich, da sie auch dem Lutherforscher neue Einsichten in die Theologie Luthers eröffnen kann. Aufschlussreich ist z. B. der kleine Artikel ›Andacht‹ mit der Bemerkung, dass dieses Wort bei Luther »noch oft Meinung, Bestreben, Überlegung, aber auch frommes Bemühen und gottesdienstliche Aktivität« (20) heißt. Hinsichtlich der Artikel fallen die Lemmata ›Glaube‹ (114–122) und ›Sünde‹ (269–276) am umfangreichsten aus. Gewichtigere Artikel sind zudem die Ausführungen zu ›Abend-

mahl, ›Freiheit‹, ›Gerechtigkeit‹, ›Gesetz‹, ›Kirche‹, ›Lehre‹, ›Liebe‹, ›Mensch‹, ›Predigt‹, ›Rechtfertigung‹, ›Schrift‹, ›Theologie‹, ›Werk‹ und ›Wort‹. Nicht eigens angeführt sind beispielsweise die Worte ›Konzil‹ (während ›Papst‹ [200–203] aufgenommen ist) oder ›dolmetschen‹, welche aber in dem sehr ausführlichen und die Lemmata ergänzenden Sachregister (359–378) notiert sind. Insgesamt legt R. ein brauchbares Hilfsmittel vor, das im guten Sinne als »evangelisch« nach Luther bezeichnet werden kann: »Alles, was evangelisch, christlich oder Glaube ist, das soll frei sein, dass die Leute ohne Gesetz und Treiben von sich selbst mit Lust und Liebe hinzudrängen« (66 nach WA 10,2; 32,20–22).

Jena

Christopher Spehr

CHRISTIAN VOLKMAR WITT: Martin Luthers Reformation der Ehe. Sein theologisches Eheverständnis vor dessen augustinisch-mittelalterlichem Hintergrund. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017. XIV. 347 S. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation / Studies in the Late Middle Ages, Humanism, and the Reformation; 95)

Die Neubewertung der Ehe ist für den europäisch-abendländischen Kulturkreis ein wichtiges Merkmal der Epochenschwelle vom Mittelalter zur Neuzeit. Bereits vor der Reformation lässt sich eine Aufwertung des Ehe- und Familienlebens wahrnehmen. Der entscheidende Impuls jedoch ging von Luthers Schriften und Predigten aus. Die klassischen Beiträge zur Ehe-theologie Luthers von Reinhold Seeberg, Werner Elert und Paul Althaus sowie die weiteren Untersuchungen von Olavi Lähteenmäki, Klaus Suppan, Gerta Scharffenorth, Albert Stein, Inge Mager und Thomas Kaufmann legten hierbei den Fokus stärker auf die Wirkungs-

geschichte. In seiner 2015/16 von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel angenommenen Habilitationsschrift widmet sich Christian Volkmar Witt insbesondere den theologiegeschichtlichen Wurzeln von Luthers Eheverständnis. In sechs Kapiteln werden genetische Verwandtschaften sowie die daraus resultierenden Entwicklungslinien aufgezeigt, wodurch auch die Genese von Luthers Eheverständnis selbst in den Mittelpunkt rückt (7).

Statt einer chronologischen Anordnung der zu untersuchenden Autoren entscheidet sich der Verfasser, zunächst bei Luther einzusetzen. Im ersten Kapitel werden auf der Grundlage des Sermons *Vom ehelichen Leben* von 1522 die ehetheologischen Grundaussagen des Reformators als Ausgangsbasis dargelegt. Für Luther besteht der Zweck der von Gott gestifteten Ehe in der Kinderzeugung (12.16), in der Verhinderung von Hurerei und Unkeuschheit (15) und insbesondere in der Verkündigung des Evangeliums durch die Eltern gegenüber ihren Kindern (17). Er lehnt hierbei die Ehe als Sakrament ab (13). In scharfer Kritik am monastischen Keuschheitsgelübde und am Zölibat wertet Luther das eheliche Leben als das höhere Gut, wenngleich er auch Ausnahmen wie Zeugungsunfähigkeit oder die äußerst seltene von Gott auserwählte Berufung zur Keuschheit anerkennt (19). Die Frage nach der Auflösbarkeit der Ehe beantwortet er im Kontext der kanonistischen Rechtslehre von den Ehehindernissen (*impedimenta*) (23). Diese werden als unbiblisch, als Beispiel für die Geldgier der Papstkirche und als menschliche Erfindungen überwiegend abgelehnt (24). Von den nach Luthers Zählung 18 Ehehindernissen werden jedoch fünf anerkannt: die Arglist einer untergeschobenen, fremden Frau im Ehebett, die Täuschung hinsichtlich des Standes des Ehepartners, ausgeübter